

INFLATIONSAUS- GLEICHZAHLUNG IN DER ELTERNZEIT?



Vorsorgliche Geltendmachung von Ansprüchen

Mit dem Urteil vom 16.04.2024 (3 Ca 2231/23) hat das Arbeitsgericht Essen entschieden, dass die Inflationsausgleichszahlungen gemäß dem zwischen dbb, Bund und Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände abgeschlossenen Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise vom 22. April 2023 (TV Inflationsausgleich) der Klägerin während der Elternzeit in voller Höhe zustanden, da ein Vollzeit-Arbeitsvertrag vorlag.

Auf das Arbeitsverhältnis der Klägerin sind der TVöD und die den TVöD ergänzenden Tarifverträge, damit auch der TV Inflationsausgleich, anwendbar. Die Klägerin war ab Sommer 2022 in Elternzeit und arbeitete bis Ende 2023 nicht bei ihrer Arbeitgeberin, ab Januar 2024 in Teilzeit in Elternzeit. In den im TV Inflationsausgleich genannten Zeiträumen im Jahr 2023 hatte die Klägerin demnach keinen Anspruch auf Entgelt, im Januar und Februar 2024 auf anteilige Zahlung der monatlichen Inflationsausgleichszahlungen.

Die in § 4 Absatz 2 TV Inflationsausgleich genannten Ansprüche auf Krankengeldzuschuss oder Krankengeld bei der Erkrankung eines Kindes, die einem Anspruch auf Entgelt gleichstehen, waren bei ihr nicht gegeben.

Die Arbeitgeberin gewährte der Klägerin gemäß dem TV Inflationsausgleich im Jahr 2023 keine Inflationsausgleichszahlungen, im Januar und Februar 2024 nur gemäß ihrer Teilzeitquote.

Das Arbeitsgericht Essen urteilte nun, dass der Klägerin auch während ihrer Elternzeit die vollen Inflationsausgleichszahlungen zustanden, da die Nichtberücksichtigung von Personen in Elternzeit gegen das Grundgesetz verstoße. Der volle Anspruch bestehe sowohl in der Zeit, in der die Klägerin nicht bei der Beklagten tätig war, als auch in der Zeit, in der sie in Teilzeit tätig war.

Die Nichtberücksichtigung von Personen in Elternzeit im TV Inflationsausgleich verstoße gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz. Der Tarifvertrag sei insoweit unwirksam. Es bestehe kein sachlich nachvollziehbarer Grund, Beschäftigte in Elternzeit schlechter zu stellen als beispielsweise Beschäftigte, die Kinderkrankengeld beziehen oder Anspruch auf Krankengeldzuschuss haben, auch wenn dieser aufgrund der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird, da auch diese Beschäftigten keinerlei finanzielle Leistungen vom Arbeitgeber beziehen.





(s. a. Newsletter 17.05.2024)

Hat das Urteil Auswirkungen auf gemäß TV-L Beschäftigte beim Freistaat?

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die Berufung ist zugelassen. Sollte das Urteil rechtskräftig werden, **kann** dies nach Auffassung des dbb über den Bereich des Bundes und der Kommunen hinaus auch Auswirkungen auf die Ansprüche auf Inflationsausgleich aus entsprechenden Tarifverträgen, wie dem TV-L, haben. Eine abschließende Einschätzung ist jedoch noch nicht möglich.

Muss ich als Tarifbeschäftigte/r aktiv werden?

Wir empfehlen die vorsorgliche schriftliche Geltendmachung der zurückliegenden sowie zukünftigen Ansprüche auf Inflationsausgleichszahlung während der Elternzeit gegenüber dem Arbeitgeber. Dazu stellen wir zwei Musterschreiben des dbb auf der Homepage des bpv zur Verfügung. Diese können auch über den QR-Code abgerufen werden. Es ist allerdings damit zu rechnen, dass die Arbeitgeberseite sich bezüglich der Ansprüche auf die sechsmonatige Ausschlussfrist zur Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis ab Fälligkeit des jeweiligen Anspruchs berufen wird.

Gilt das Urteil auch für Beamte?

Die Entscheidung des Arbeitsgerichts Essen gilt zunächst einmal nur für die Klägerin mit einem Beschäftigungsverhältnis nach TVöD. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist nicht abzusehen, ob es weitere Urteile mit diesem Tenor geben oder ob dieses Urteil von der nächsthöheren Instanz bestätigt bzw. ob für Beamte eine gleichlautende Entscheidung aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit kommen wird. Im Gegensatz zu Angestellten unterliegen Beamte auch nicht der 6-monatigen Ausschlussfrist, es gilt hier das Gebot der haushaltsjahnahen Geltendmachung. Beamte können daher noch abwarten, wie sich die Rechtsprechung weiterentwickelt. Der bpv wird seine Mitglieder weiter auf dem Laufenden halten.

Ina Hesse
Rechtsschutzreferentin im bpv

Sarah Jockers
Justiziarin des bpv

Musteranträge:

